

## Der Wirtschafts- und Sozialausschuß im Gemeinsamen Markt

Die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft werden weitreichende Auswirkungen auch auf die Arbeitnehmer haben. Ob diese Auswirkungen positiv oder negativ sind, wird entscheidend davon abhängen, wie im Rahmen der Wirtschafts- und Atomgemeinschaft die Interessen der Arbeiter und Angestellten wahrgenommen werden können.

Die europäischen Gewerkschaften haben deshalb von den Vertragspartnern ihre Vertretung in allen beratenden und beschließenden Organen verlangt. Was ihren Vertretungsmodus in einem beratenden Organ betrifft, haben sie unter anderem folgende spezifizierten Forderungen erhoben:

Es soll ein gemeinsamer Wirtschafts- und Sozialausschuß für den Gemeinsamen Markt und für Euratom geschaffen werden.

Dieser Ausschuß muß das Initiativrecht haben, um alle ökonomischen und sozialen Aspekte von Problemen zu studieren, die sich aus der Führung und dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ergeben, und um nötigenfalls Vorschläge zu machen. Daraus ergibt sich unter anderem, daß auf Wunsch eines Teiles seiner Mitglieder jede Frage auf die Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses gesetzt werden kann, der innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzuberufen ist.

Der Vertrag soll alle Institutionen des Gemeinsamen Marktes verpflichten, anlässlich jeder beabsichtigten wichtigen Maßnahme oder Aktion die diesbezügliche Ansicht des Ausschusses einzuholen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß soll außerdem berechtigt sein, falls sich die Notwendigkeit ergibt, paritätische Kommissionen auf europäischer Ebene zu bilden, welche die Aufgabe hätten, die sich in einem bestimmten Sektor der Industrie oder der Wirtschaft ergebenden Probleme zu lösen.

### *Die grundsätzlichen Bestimmungen*

Die grundsätzlichen Bestimmungen bezüglich des „Wirtschafts- und Sozialausschusses“ (WSA) sind in den Verträgen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) fast durchgehend dieselben. In einem den beiden Verträgen beigeschlossenen „Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften“ wird überdies festgestellt, daß die Aufgaben, welche die beiden Verträge dem WSA übertragen, von einem einzigen „Wirtschafts- und Sozialausschuß“ ausgeübt werden. Der WSA stellt also ein gemeinsames Organ beider Gemeinschaften dar, dessen Finanzierung überdies zu gleichen Teilen von den beteiligten Gemeinschaften getragen wird.

Der WSA, der aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens bestehen soll, hat gegenüber dem „Rat“ und der „Kommission“ eine beratende Funktion. Als solche Gruppen sind insbesondere aufgezählt: Erzeuger, Landwirte, Verkehrsunternehmer, Arbeitnehmer, Kaufleute, Handwerker, freie Berufe und die Allgemeinheit (!). In den Erläuterungen zu den Verträgen wird außerdem noch gesagt, daß auch die nicht ausdrücklich genannten Gruppen der Angestellten, Beamten und aller anderen Berufszweige vertreten sein sollten. Es wird sich erst herausstellen müssen, ob ein derartiges Sammelsurium ständischer Interessen auch tatsächlich zu einer befriedigenden Arbeit, zu vernünftigen einheitlichen Gutachten wird gelangen können. Die zukünftige Arbeit des WSA hätte zweifelsohne wesentlich produktiver gestaltet werden können, wenn man sich die dreigliedrige Konstruktion des Internationalen Arbeitsamtes zum Vorbild genommen hätte. Abgesehen von diesen Überlegungen, dürften auch

für jene Länder, die wie die Bundesrepublik die größte Anzahl von Delegierten in den WSA entsenden<sup>1)</sup>, Schwierigkeiten bei der Aufteilung der vorhandenen Plätze unter der großen Anzahl von Berufs- und Standesorganisationen entstehen, die sich selbst für wichtig genug erachten werden, im WSA mitzureden.

Da es sich bei dem WSA um eine Einrichtung der Gemeinschaft handelt, müssen seine Mitglieder theoretisch von einem Organ der Gemeinschaft, in diesem Fall dem „Rat“<sup>2)</sup> nach Anhörung der „Kommission“<sup>3)</sup>, ernannt werden, während die einzelnen Staaten nur ein Vorschlagsrecht besitzen. Außerdem kann der „Rat“ vor Ernennung der Mitglieder die Ansichten der maßgeblichen europäischen Organisation der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens einholen, die an der Tätigkeit der Gemeinschaft interessiert sind.

Der WSA hat fachliche Gruppen für die wichtigsten Gebiete dieses Vertrages zu umfassen. Dies gilt insbesondere für die Landwirtschaft und den Verkehr. Daneben können aber auch Unterausschüsse für spezielle Problemkreise eingesetzt werden. Die Fachgruppen und Unterausschüsse können jedoch nur Vorgutachten ausarbeiten, der „Rat“ und die „Kommission“ können den WSA nur in seiner Gesamtheit zu Rate ziehen<sup>4)</sup>.

Soweit dies von den vertraglichen Bestimmungen her zu beurteilen ist, hat der WSA kein eigenes Initiativrecht. Seine Geschäftsordnung bedarf der einstimmigen Genehmigung des „Rates“. Der WSA kann von seinem Präsidenten nur auf Antrag des „Rates“ oder der „Kommission“ einberufen werden<sup>5)</sup>. Wohl müssen der „Rat“ oder die „Kommission“ den WSA in den in beiden Verträgen vorgesehenen Fällen anhören (obligatorische Begutachtung). Darüber hinaus können sie von ihm überall dort Gutachten verlangen (fakultative Begutachtung), wo sie es für notwendig erachten. Der WSA kann sich jedoch nicht aus eigener Initiative mit den sich aus der Existenz der beiden Gemeinschaften ergebenden Problemen beschäftigen bzw. dazu ein Gutachten ausarbeiten. Wird allerdings von den anderen Organen die Verpflichtung verletzt, den WSA in den im Vertrag vorgesehenen obligatorischen Fällen anzuhören, so wären die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinschaftsorgane offensichtlich nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und könnten vor dem „Gerichtshof“ angefochten werden. Jedoch sind die anderen Organe der Gemeinschaft keineswegs verpflichtet, ihre Beschlüsse nach den Gutachten oder Stellungnahmen des WSA auszurichten.

#### *Der „Wirtschafts- und Sozialausschuß“ im Gemeinsamen Markt*

Es ist das Gebiet der *Sozialpolitik*, auf welchem dem WSA die relativ größte Anzahl von Aufgaben übertragen wurde. Die „Kommission“ als ausführendes Organ der EWG hat unter anderem die *allgemeine Aufgabenstellung* einer Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf sozialem Gebiet. Allerdings sind die diesbezüglichen Kompetenzen der „Kommission“ sehr bescheiden. Sie kann nur Untersuchungen vornehmen und Stellungnahmen abgeben bzw. Beratungen vorbereiten. Nur in den Fällen, wo sie Stellungnahmen sozialer Natur abgibt, hat sie vorher die Meinung des WSA anzuhören. Da es sich bei den Stellungnahmen der „Kommission“ im Grunde um nichts anderes als um Gutachten handeln wird, beschränkt sich die Funktion des WSA in diesem Zusammenhang also auf die Abgabe eines Vorgutachtens.

1) Die Anzahl der Mitglieder wurde wie folgt festgesetzt: Belgien 12, Deutschland 24, Frankreich 24, Italien 24, Luxemburg 5 und Niederlande 12.

2) Eine Art Ministerrat der Gemeinschaft, in den jede Regierung eines ihrer Mitglieder entsendet.

3) Ein Leitungsorgan, das einige Ähnlichkeit mit der Hohen Behörde der Montanunion aufweist, allerdings vertraglich weniger Kompetenzen besitzt.

4) Der entsprechende Art. 169 des Euratomvertrages weicht von dieser Regelung insoweit ab, als hier die Bildung von fachlichen Gruppen nicht zwingend vorgeschrieben ist, was sich wohl aus dem begrenzteren Aufgabenbereich der Atomgemeinschaft ergibt. Es ist allerdings anzunehmen, daß sich im Laufe der Zeit eine eigene Fachgruppe des WSA herausbilden wird, die sich mit den besonderen Fragen der Atomgemeinschaft befassen wird.

5) Binnen drei Monaten nach dem ersten Zusammentreten des „Rates“ muß von diesem der WSA eingesetzt werden.

## DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Sollte der an anderer Stelle niedergelegte Grundsatz der *Freizügigkeit der Arbeitskräfte* tatsächlich verwirklicht werden, so werden vorerst bestimmte gemeinsame Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit durchzuführen sein (besonders multilaterale Abkommen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter). Diese Bestimmung ist in Verbindung mit einem anderen Artikel zu sehen, der die allmähliche Eliminierung aller in nationalen und internationalen Regelungen und Vereinbarungen enthaltenen Hindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitskräfte fordert. Außerdem soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen hergestellt werden. Schließlich findet sich in diesem Artikel auch ein Absatz, der als eine Art Ausweisklausel vor den Folgen der Freizügigkeit betrachtet werden muß: Zusammenführung und Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt soll mittels solcher Verfahren und zu solchen Bedingungen hergestellt werden, „die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstandes in einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen“. Die zur Erreichung dieser Zielsetzung erforderlichen Maßnahmen hat der „Rat“ unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages auf Vorschlag der „Kommission“ durch Herausgabe von Richtlinien oder Verordnungen zu treffen, wobei für diese Organe die Verpflichtung besteht, zuerst das Gutachten bzw. die Stellungnahme des WSA einzuholen.

Auch was den *Europäischen Sozialfonds* betrifft, hat der WSA eine Reihe von vertraglich niedergelegten Funktionen. Allerdings wurde hier noch ein spezielles Organ geschaffen, das die „Kommission“, welcher die Verwaltung des „Fonds“ übertragen ist, bei seiner Aufgabe zu unterstützen hat. Es handelt sich dabei um einen dreigliedrigen Ausschuß, der aus Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände besteht. Dieser Ausschuß ist zwar formaljuristisch nicht mit dem WSA identisch, doch wird sich hier wahrscheinlich eine gewisse personelle Identität zwischen diesen beiden Ausschüssen herauskristallisieren.

Im Zusammenhang mit den dem „Rat“ bzw. der „Kommission“ bezüglich des „Sozialfonds“ gestellten Aufgaben hat der WSA noch auf folgenden Gebieten ein im Vertrag verankertes Begutachtungsrecht:

a) Wenn die Zuschüsse des „Fonds“, die dieser ja bekanntlich unter gewissen Voraussetzungen zu bestimmten Aufwendungen der Mitgliedstaaten (Berufsumschulung, Umsiedlungsbeihilfen, Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer, die infolge der Umstellung ihrer Betriebe vorübergehend beschäftigungslos werden) leisten kann, am Ende der Übergangsperiode gekürzt oder überhaupt beseitigt werden sollen; b) wenn dem „Fonds“ am Ende der Übergangsperiode eventuell neue Aufgaben zugewiesen werden; c) wenn zur Anwendung der grundsätzlichen, den Sozialfonds betreffenden Artikel Durchführungsvorschriften erlassen werden und d) wenn allgemeine — allerdings unverbindliche — Grundsätze aufgestellt werden, um die Politik der Mitgliedsstaaten im Bereich der Berufsausbildung einander anzunähern.

Mit den weiteren Artikeln, in denen die Pflicht der anderen Organe zur Anhörung des WSA festgelegt ist, verlassen wir das sozialpolitische Betätigungsfeld im engeren Sinne und begeben uns auf ein Gebiet, wo die sozialpolitische in eine mehr wirtschaftspolitisch orientierte Begutachtungstätigkeit umschlägt.

Die *Landwirtschaft* stellt wohl eines der dornigsten Probleme dieses Vertrags dar. Immerhin besteht das Ziel, zu einer gemeinsamen Agrarpolitik der Teilnehmerländer zu gelangen, wobei während der Übergangszeit eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte gefunden werden soll, die, je nach Erzeugnis, folgende Formen annehmen kann: a) gemeinsame Wettbewerbsregeln, b) bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen, c) eine europäische Marktordnung.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages soll die „Kommission“ dem „Rat“ Vorschläge hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung einer gemeinsamen Agrarpolitik unterbreiten, wobei wohl die Ersetzung der einzelstaatlichen durch eine der drei gleich oben genannten Alternativen gemeinsamer Organisationsformen einen sehr breiten Raum einnehmen wird. Es geht also um Fragen, die für die europäischen Arbeitnehmer und

Konsumenten von weittragender Bedeutung sein können, je nachdem, ob ihre endgültige Lösung — falls eine solche in absehbarer Zeit überhaupt erreicht werden kann — mehr protektionistischer oder freizügiger Natur sein wird. Hier wird den Vertretern der Arbeitnehmer und Verbraucher im WSA zweifelsohne eine wichtige Funktion zufallen, um die Arbeiten der „Kommission“ und die Entscheidungen des „Rates“, soweit es in ihrer Kraft steht, in eine vernünftige Richtung zu lenken. Vertraglich ist dem WSA dabei ein Begutachtungsrecht zugesichert. Im Rahmen des WSA muß eine eigene fachliche Gruppe für die Landwirtschaft gebildet werden, um die Beratungen des Ausschusses hinsichtlich der ihm unter dem Titel Landwirtschaft übertragenen Aufgaben vorbereiten zu können. Eine Befragungspflicht der „Kommission“ gegenüber dem WSA besteht allerdings nur hinsichtlich der weiter oben erwähnten, von der „Kommission“ zu machenden Vorschläge, während in anderen wichtigen, die Agrarpolitik betreffenden Artikeln (Zollpolitik, Mindestpreissystem, Ausgleichsabgaben usw.) vom Begutachtungsrecht des WSA nicht die Rede ist, wo ihm dieses also nur von Fall zu Fall übertragen werden kann. Allerdings wird sich der WSA bei der Behandlung so schwieriger und weitreichender Fragen, wie sie die Gestaltung und Durchführung einer gemeinsamen Agrarpolitik und die Ablösung einzelstaatlicher durch gemeinschaftliche Marktordnungen darstellen, notwendigerweise mit dem Gesamtkomplex der agrarpolitischen Problemstellung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befassen müssen, auch wenn ihm dazu kein spezielles Mandat übertragen wurde.

Auch was den *Verkehr* betrifft, schreibt der Vertrag die Bildung einer fachlichen Gruppe Verkehr des WSA vor, neben dem außerdem ein aus Regierungssachverständigen bestehender beratender Ausschuß geschaffen werden wird. Die Aspirationen des Vertrages sind hier weitaus bescheidener als auf anderen Sektoren. Wohl „verfolgen die Mitgliedsstaaten die Ziele dieses Vertrages im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik“, doch vermittelt die Lektüre dieses Vertragsabschnitts den Eindruck, daß man sich bereits bei dessen Abfassung darüber klar war, daß man auf dem Gebiet des europäischen Verkehrs für absehbare Zeit mit keiner „gemeinsamen Organisationsform“ rechnen dürfe — die in der Landwirtschaft zumindest angepeilt wird —, sondern daß man sich vorläufig wohl damit begnügen müssen, das eine und andere mehr oder minder wichtige verkehrspolitische Randproblem einer Lösung zuzuführen. Somit beschränkt sich auch das Begutachtungsrecht des WSA, soweit es vertraglich niedergelegt wurde, auf zwei relativ eng umgrenzte Gebiete:

a) Von größerer Bedeutung scheint dabei die Bestimmung zu sein, daß im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft spätestens vor Ablauf der zweiten Stufe (8 bis 11 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages) die Diskriminierungen beseitigt werden sollen. Dazu hat die „Kommission“ binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages entsprechende Vorschläge auszuarbeiten, während die endgültige Regelung nach Anhörung des WSA dem „Rat“ obliegt.

b) Zum Teil sehr verschwommen sind jene Bestimmungen, auf Grund welcher der „Rat“ Maßnahmen zur Erreichung einer gemeinsamen Verkehrspolitik ergreifen kann: 1. Aufstellung gemeinsamer Regeln für den internationalen und Durchgangsverkehr innerhalb der Gemeinschaft; 2. Bedingungen für die Zulassung ausländischer Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedsstaates; 3. alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften. Auch hier wurde dem WSA Begutachtungsrecht verliehen.

Weiter wurde noch in folgenden Zusammenhängen die Verpflichtung der „Kommission“ bzw. des „Rates“ zur Anhörung des WSA festgelegt:

a) Es besteht die Absicht, im Rahmen des Gemeinsamen Marktes die Beschränkungen der freien *Niederlassung*, der Gründung von Zweigniederlassungen, des Grundstückerwerbs usw. für die Staatsbürger aus den anderen Teilnehmerstaaten allmählich abzubauen. Bei der Aufstellung des diesbezüglichen Liberalisierungsprogramms bzw. daraus resultierenden Durchführungsmaßnahmen steht dem WSA ein Begutachtungsrecht zu.

b) Eine analoge Regelung besteht bezüglich der Liberalisierung des *Dienstleistungsverkehrs*.

c) Der WSA ist berechtigt, sein Gutachten zu jenen Richtlinien des „Rates“ abzugeben, die eine Angleichung der *Rechts- und Verwaltungsvorschriften* der Mitgliedsstaaten, die für den Gemeinsamen Markt von Bedeutung sind, zum Ziele haben, wenn deren Durchführung in einem oder mehreren der Mitgliedsstaaten eine Änderung von Rechtsvorschriften zur Folge hätte.

## DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

### *Der „Wirtschafts- und Sozialausschuß“ in der Euratom*

Eine erste Aufgabe ergibt sich für den WSA im Zusammenhang mit den der Euratom übertragenen Förderungsaufgaben für die *Forschung*. Die „Kommission“ kann, nachdem sie die Stellungnahme des WSA eingeholt hat, im Rahmen des gemeinsamen Forschungszentrums Schulen für die Ausbildung von Spezialisten auf den verschiedenen Gebieten der Kerntechnik errichten. Bezüglich des periodisch festzulegenden Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Gemeinschaft wurde dem WSA kein Begutachtungsrecht übertragen, sondern er hat nur das Recht, laufend über die bestehenden Programme unterrichtet zu werden.

Ein äußerst wichtiges Kapitel stellt der *Gesundheitsschutz* der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen dar, für den die Gemeinschaft Grundnormen festzulegen hat. Diese Grundnormen werden von der „Kommission“ in Zusammenarbeit mit einem Gremium von Sachverständigen ausgearbeitet und müssen, sobald sie ausgearbeitet sind, dem WSA zur Stellungnahme vorgelegt werden. Aus der Erforschung und Nutzung der Kernenergie ergeben sich also neue Risiken. Um die daraus entspringenden Gefahren durch geeignete Versicherungen in möglichst wirkungsvoller Weise decken zu können, übernehmen die Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, den Abschluß von *Versicherungsverträgen* zu erleichtern. Die zur Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Richtlinien sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages erlassen werden, nachdem von der „Kommission“ dazu der Rat des WSA eingeholt wurde.

Bezüglich der *Investitionen* auf dem atomwirtschaftlichen Sektor wurden den Organen der Gemeinschaft gegenüber den nationalen Unternehmungen praktisch keine Kompetenzen übertragen. Ihre Befugnisse beschränken sich darauf, von in einem Anhang zum Vertrag aufgezählten bestimmten Unternehmungen über neue Investitionen, Ersatzanlagen oder Umstellungen unterrichtet zu werden, wobei die Liste dieser Unternehmungen unter bestimmten Voraussetzungen und nach Stellungnahme des WSA geändert werden kann. Nur um die Initiative von Personen oder Unternehmungen anzuregen und um eine abgestimmte Entwicklung der Investitionen auf dem atomwirtschaftlichen Sektor zu erleichtern, wurde der „Kommission“ die Pflicht übertragen, periodisch hinweisende, d. h. also unverbindliche, Programme zu veröffentlichen, die sich besonders mit den Zielen für die Kernenergieerzeugung und den im Hinblick darauf erforderlichen Investitionen befassen sollen. Vor Veröffentlichung dieser Programme ist die Stellungnahme des WSA einzuholen.

In gewisser Parallelität zu den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt sich der Euratom-Vertrag das Ziel einer *Freizügigkeit der Spezialisten* innerhalb der Gemeinschaft. Abgesehen von bestimmten erlaubten Einschränkungen (aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit) sollen sämtliche Beschränkungen des Zugangs zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet für Staatsangehörige der Gemeinschaft aufgehoben werden. Zu den diesbezüglichen von der Gemeinschaft aufgestellten Richtlinien muß zuvor die Stellungnahme der WSA eingeholt werden.

### *Zusammenfassung*

Neben einem für die Verwaltung des Sozialfonds vorgesehenen Spezialausschuß ist der WSA das einzige in den Verträgen vorgesehene Organ, in dem neben anderen sozialen Gruppen auch Arbeitnehmer (und Verbraucher) vertreten sein werden. Der WSA wird sich aus 101 Mitgliedern zusammensetzen, wobei es bis heute noch nicht feststeht, wieviel davon auf die Vertreter der Arbeitnehmer und Verbraucher entfallen werden. Nur in einer begrenzten und im Vertrag ausdrücklich festgelegten Anzahl von Fällen werden die anderen Organe der Gemeinschaft verpflichtet, den WSA zur Begutachtung und Stellung-

nahme beratenden Charakters heranzuziehen. Da der WSA kein Initiativrecht besitzt, wird es in allen anderen Belangen vom guten Willen der „Kommission“ oder des „Rates“ abhängen, ob er sich auch dort in beratender Funktion einschalten kann.

Angesichts dieser Tatsachen erheben sich vier grundsätzliche Fragen: 1. Kann die Konstruktion und Zusammensetzung des WSA als zweckentsprechend und befriedigend betrachtet werden? 2. Sind die im Vertrag festgelegten Fälle, in denen dem WSA ein Begutachtungsrecht übertragen wurde, ausreichend? 3. Können sich die Gewerkschaften mit ihrer Vertretung im Rahmen des WSA allein zufrieden geben? 4. Auf Grund seiner beratenden Funktion ergibt sich für den „Rat“ und die „Kommission“ keinerlei Verpflichtung, ihre Beschlüsse und Arbeiten nach der Meinung auszurichten, die in den Stellungnahmen und Gutachten des WSA ihren Ausdruck finden. Werden die Ratschläge des WSA trotzdem einen Einfluß auf die praktische Politik der Gemeinschaften haben?

Diese Fragen können im gegebenen Zeitpunkt natürlich nur eine theoretische Antwort finden. Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Einschätzung des WSA wird erst einige Zeit nach dem Anlaufen der Tätigkeit der beiden Gemeinschaften gegeben werden können.

Auf die erste Frage wurde ja schon weiter oben eingegangen, wo Bedenken hinsichtlich der Absicht einer quasi universalistischen Zusammensetzung des WSA geäußert wurden. Inwieweit sich diese Bedenken als mehr oder minder berechtigt erweisen werden, wird in erster Linie von den einzelnen Regierungen abhängen, die, wenn auch nicht de jure, so doch de facto über die Zusammensetzung des den einzelnen Staaten zustehenden Sektors im WSA entscheiden werden. Auf jeden Fall muß es als Konstruktionsfehler empfunden werden, daß dem WSA entgegen den von den Gewerkschaften erhobenen Forderungen kein Initiativrecht verliehen wurde, um alle ihm wichtigen Probleme zu studieren und dazu nötigenfalls Vorschläge zu machen.

In den vorhergegangenen beiden Abschnitten wurde ein kurzer Abriss all jener Vertragsartikel gegeben, in denen das Begutachtungsrecht des WSA festgelegt wird. Man bekommt dabei den Eindruck, daß der Titel dieses Beratungsorgans nicht ganz zutreffend gewählt ist. Die Hauptaktivität des WSA soll nach Absicht der Vertragsautoren nämlich hauptsächlich auf sozialpolitischen oder auf der Sozialpolitik zumindest sehr verwandten Gebieten liegen. Auf dem Sektor des Gemeinsamen Marktes hat der WSA wirtschaftlich relevante Begutachtungsrechte — und auch dort nur für Teilabschnitte — nur bezüglich der Landwirtschaft und des Verkehrs. Im Euratom-Vertrag dagegen nur bezüglich der Investitionen; diese Kompetenz des WSA dürfte sich aber in Wirklichkeit als von nur sehr geringer Reichweite herausstellen, da ja die zu beratenden Euratom-Organe selber praktisch keine Befugnisse auf investitionspolitischen Gebiet besitzen. Die wirtschaftlichen Beratungsbefugnisse des WSA sind also in der Tat sehr bescheiden, so daß es der Wirklichkeit eher entsprechen würde, wenn man den Titel „Sozial- und Wirtschaftsausschuß“, mit der Betonung auf den beiden ersten Silben, gewählt hätte.

Bei solchen für die Arbeitnehmer eminent wichtigen Vertragskapiteln, die sich mit den Wettbewerbsregeln, der gemeinsamen Wirtschaftspolitik oder europäischen Investitionsbank befassen, findet sich kein einziger Artikel, in dem der WSA erwähnt würde. Tatsächlich werden Art und Weise der Auswirkungen der beabsichtigten Integration auf die Arbeitnehmer und Verbraucher weitestgehend davon bestimmt werden, in welchem Geiste gerade diese Aspekte des Gemeinsamen Marktes von den zuständigen Organen behandelt werden. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der WSA auch auf diesen Gebieten seine Stimme zu Gehör bringen kann. „Rat“ und „Kommission“ haben sich ja nicht nur darauf zu beschränken, den WSA in den vorgesehenen Fällen anzuhören, sondern sie können von ihm überall dort Gutachten verlangen, wo sie es für notwendig erachten. Immerhin ist es bedauerlich, daß die Möglichkeit des WSA, zu derartig entscheidenden Fragen Stellung zu nehmen, letzten Endes vom Gutdünken der anderen Organe abhängig wird.

Die dritte Frage, ob sich die Gewerkschaften mit ihrer Vertretung im Rahmen des WSA zufriedengeben können, ist derzeit noch sehr schwer zu beantworten. Zweifelsohne wäre es erfreulich, wenn die Gewerkschaften in irgendeiner Form in der „Kommission“ — „Versammlung“ und „Rat“ kommen dafür aus einleuchtenden Gründen ja nicht in Frage — repräsentiert wären. Eine derartige Vertretung wäre gar kein so revolutionäres Unterfangen. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl stellt in dieser Beziehung bereits einen Präzedenzfall dar, da dort die „Hohe Behörde“ einen gewerkschaftlichen Vertreter kooptiert hat. Auf den ersten Blick mag sich einer derartigen Repräsentation eine Schwierigkeit insofern entgegenstellen, als die „Kommission“ der EWG aus neun Mitgliedern bestehen soll und nicht mehr als zwei Mitglieder dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen dürfen. Offensichtlich haben sich die Autoren des Vertrages die Verteilung der Sitze in der Kommission so vorgestellt, daß die drei größeren Teilnehmerländer je zwei, die anderen je einen Kommissionssitz zugesprochen erhalten. Bei einigem guten Willen könnte diese Schwierigkeit allerdings ohne weiteres beseitigt werden, da ja die Verträge gleichzeitig bestimmen, daß auf einstimmigen Beschluß des „Rates“ die Zahl der Kommissionsmitglieder geändert werden kann.

Ob diese Frage aktuell wird, kann heute noch nicht beurteilt werden. Das wird erstens einmal von den freien Gewerkschaften der Gemeinschaft selbst erörtert werden müssen und wird zweitens auch vom Verständnis der entscheidenden Organe der beiden Gemeinschaften abhängen, das sie den Interessen der Arbeitnehmer in den wichtigsten Belangen entgegenbringt.

Die vierte Frage schließlich, ob die Gutachten und Stellungnahmen des WSA einen Einfluß auf die praktische Politik der Gemeinschaften haben werden, kann derzeit überhaupt noch nicht beantwortet werden. Auch dies wird einerseits von der Aufgeschlossenheit des „Rates“ und der „Kommission“ abhängen, andererseits aber, und dies mag vielleicht noch entscheidender sein, von der Qualität der Arbeit des WSA. An wirklich fundierten, vernünftigen und von der überwältigenden Mehrheit des WSA unterstützten Stellungnahmen werden „Rat“ und „Kommission“ nicht vorbeigehen können, ohne sie bei ihren Entschlüssen zu berücksichtigen. Es muß allerdings noch abgewartet werden, ob sich nicht die Absicht, daß im WSA möglichst alle Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens vertreten sein sollten, als schwere Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit herausstellen wird.

Trotz aller berechtigten Kritiken, die man bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt an der grundsätzlichen Struktur und Konstruktion des „Wirtschafts- und Sozialausschusses“ anstellen mag, darf man nicht übersehen, daß er vorläufig das einzige Organ der beiden Gemeinschaften darstellt, in dem Arbeitnehmer und Verbraucher offiziell vertreten sein werden und das unter Umständen die Aussicht bietet, auf die Politik der Gemeinschaft einen mehr oder minder großen Einfluß ausüben zu können. Im übrigen aber ist die Zukunft des „Wirtschafts- und Sozialausschusses“, wie so vieles andere, was mit den beiden Verträgen zusammenhängt, heute noch vollkommen offen.

#### ROSCOE DRUMMOND

*Wenn die Geschichte uns erlaubt, auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts zurückzublicken, mag sich herausstellen, daß die Unterzeichnung der Verträge über den Gemeinsamen Europäischen Markt und die Euratom das wichtigste einzelne Ereignis in fünfzig Jahren war... Die Tinte auf den Verträgen wird trocken und das Papier schon etwas vergilbt sein, bevor diese erregenden Ziele verwirklicht sind. Aber entgegen allen zynischen Zweifeln sind sie im Begriff, verwirklicht zu werden. Vor sieben Jahren noch wirkten sie wie müßige und flüchtige Träume. Heute sind sie keine Träume mehr, sie sind vom Stoff, aus dem die Wirklichkeit gemacht ist.*